Stadt Wernau (Neckar)

2. Flächennutzungsplanänderung

„Flächennutzungsplan (FNP) Wernau / Neckar 2010-2025“

für den Bereich "Freiflächen-Photovoltaikanlage Gemeindewasen"

Begründung zur Flächennutzungsplanänderung

Neu-Ulm, 31.03.2025

Bearbeitung:
Büro für Stadtplanung,
Zint & Häußler GmbH

1. Anlass und Ziel der Planung

Aufgrund des politischen Ziels über den Ausstieg aus den fossilen Energien kommt dem Ausbau und der Nutzung erneuerbaren Energie ein überragendes öffentliche Interesse zu. Aus diesem Grund wurde das Ausbauziel für 2030 auf mindestens 80 % des deutschen Bruttostromverbrauchs angehoben.

Diese neue Zielsetzung bedeutet eine massive Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Hierzu wird im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Ziel ist es, dass die Stromversorgung in Deutschland bis zum Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

Aus diesem Grund wurden vom Gesetzgeber bestimmte Bereiche definiert in denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig entwickelt werden dürfen und sollen.

Bund und Land haben mit ihren neuen Gesetzen zu Gunsten der Erneuerbaren Energien Rahmenbedingungen geschaffen, die den Ausbau des erneuerbaren Stromnetzes deutlich beschleunigen soll. Mit der Planung kann der erst 2023 im Landtag verabschiedeten Novellierung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg Rechnung getragen werden.

Aus diesem Grund plant die Grünline GmbH & Co. KG (Eigentümerin) auf einer Teilfläche des Flurstück Nr. 287/2 die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Der Umgriff des Bebauungsplanes umfasst ca. 5,2 ha der Gemarkung Wernau.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Aufstellung eines Bebauungsplans im Regelverfahren einschließlich einer Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren erforderlich.

2. Angaben zum Bestand / Änderungsbereich

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich des Stadtzentrums von Wernau im Bereich zwischen der B 313 und des Neckars.

Die Fläche selbst wurde bis vor wenigen Jahren noch als Teststrecke für Kraftfahrzeuge beziehungsweise Lastkraftwagen genutzt und war durch einige geschotterte und vollversigelte Flächen sowie einem länglichen Baukörper bebaut. Die versiegelten Flächen sowie das Gebäude wurden im Herbst 2022 zurückgebaut. Zwischen den ehemaligen Wegflächen ist im Lauf der Jahre eine Ruderalvegetation entstanden.

Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet verläuft im Süden der Neckar sowie im Norden die Trasse der Köngener Straße (K 1266). Östlich und Westlich grenzen jeweils Wasserflächen (Seen) an.

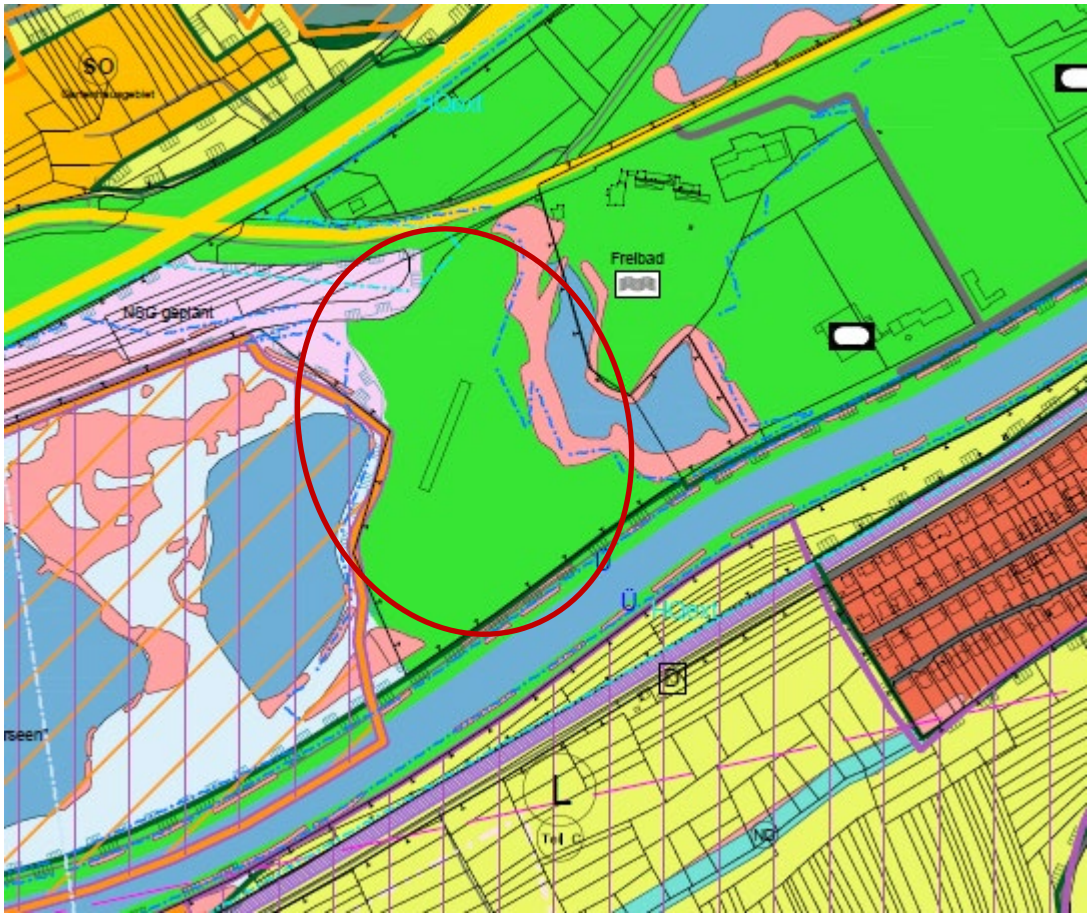
Im weiteren Umfeld verläuft im Süden die Bahntrasse sowie weiter südlich die freie Feldflur. Im Norden kommt die Trasse der B 313 sowie eine große, zusammenhängende Waldfläche zum Liegen. Westlich bestehen die Flächen des Sportparks Wernau und östlich grenzt eine weitere Wasserfläche an.

Ebenfalls angrenzend an das Plangebiet befindet sich unmittelbar südlich ein Landschaftsschutzgebiet, sowie im Norden ein FFH Gebiet. Westlich des Plangebiets grenzt ein Offenlandbiotop sowie ein Vogelschutzgebiet an und östlich im Uferbereich des bestehenden Sees besteht ebenfalls ein Offenlandbiotop. Für das Plangebiet selbst bestehen keine Biotopkartierungen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Teilfläche des Grundstück Flst.-Nr. 287/2 der Gemarkung Wernau.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Wernau (Neckar) stellt für den Geltungsbereich eine Grünfläche dar. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des Plangebiets als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik“ ist somit neben einem Bebauungsplanverfahren auch die Änderung des Flächennutzungsplans für den betreffenden Teilbereich erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.



4. Planinhalt der Flächennutzungsplanänderung

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst die Änderung der bestehende Darstellung als „Grünfläche“.

Zur planungsrechtlichen Sicherung wird die Darstellung in ein Sondergebiet mit der Zweck-bestimmung „PV“ geändert.

5. Standortwahl

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind gemäß EEG 2021 vorrangig auf Konversionsflächen (aufgegebene Industriestandorte oder militärische Übungsgebiete) zu entwickeln (EEG 2021 § 3 Nr. 7).

Der Vorhabenstandort liegt aufgrund der Vornutzung durch eine Kfz-Teststrecke im Bereich einer Konversionsfläche. Somit ist das Plangebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet.

8.4 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Gebietes erfolgt über die bestehenden Straßenverkehrsflächen und Zufahrtswege ausgehend von der Köngener Straße. Die Verkehrsflächen sind in ihrer Breite so dimensioniert, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlage ausreichend an das Straßennetz angebunden ist.

8.5 Umweltbericht

Hinsichtlich des Umweltberichts wird auf den Umweltbericht zum parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Gemeindewasen" des Büros StadtLandFluss verwiesen. Die darin angeführte Bestandsaufnahme und Beschreibung der Umweltschutzgüter ist detaillierte aufgeführt, sodass im Rahmen der 2. Flächennutzungsplanänderung auf die Erstellung eines separaten Umweltberichts verzichtet wird.

8.8 Infrastrukturversorgung

Eine Ver- und Entsorgung des Plangebiets mit Wasser- und Abwasser ist nicht notwendig.

Ein möglicher Einspeisepunkt für die geplante PV-Anlage befindet sich derzeit mit der Netze BW in Abstimmung.